

# Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

## Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 9. Oktober 1912.

Nr. 31.

Inhalt: Verladen von lebenden Tieren in die Eisenbahnwagen der Schutzgebietsbahnen. — Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb bei der Kaiserlichen Residentur Urundi. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau in den Ortschaften Wilhelmtal und Korogwe. — Abänderungen des Zolltarifs.—

### A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

### B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

#### Bekanntmachung.

Bei dem Verladen von lebenden Tieren in die Eisenbahnwagen der Schutzgebietsbahnen sind bei Festsetzung der grössten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Tiere folgende Bestimmungen massgebend:

1. Grossvieh darf nicht aneinander und gegen die Wandung des Wagens gepresst stehen. Zwischen den einzelnen Tieren muss sich ein Mann hindurch bewegen können. Bei der Querverladung muss ausserdem zwischen den Tieren und den Wagenwänden so viel Raum bleiben, dass eine Verletzung der Tiere durch Aufschauern oder dergleichen am Kopfe oder am Hinterteile vermieden wird.
2. Kleinvieh muss die Möglichkeit haben, sich zu legen.
3. Die Viehwagen sind vor der Verladung der Tiere mit einer mindestens 3 cm hohen Sand- oder Sägmehlschicht zu bestreuen.

Die Entscheidung darüber, ob diesen Vorschriften entsprochen ist, steht dem Stationsvorsteher zu. Kommt der Absender dessen Anordnungen nicht nach, so wird die Sendung nicht zur Beförderung angenommen. Wird hierbei die Ladefrist überschritten, so kommt Wagenstandgeld zur Berechnung. Ferner kann die Bahn, im Falle die Ladefrist um mehr als 6 Stunden überschritten wird, das Vieh auf Kosten des Absenders ausladen.

Daressalam, den 28. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. No. 22491/12 XII.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetz-Blatt 1900, Seite 813 in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. Februar 1903 (Kolonialblatt Seite 509) wird hierdurch verordnet, was folgt:

#### Einziges Paragraph.

Die Verordnung vom 7. Dezember 1907, betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb (Amtlicher Anzeiger 1908, Nummer 3) tritt im Geschäftsbereiche der Kaiserlichen Residentur für Urundi am 1. April 1913 in Kraft.

Daressalam, den 28. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee

J. No. 22386/12 II B.

#### Verordnung

betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in den Ortschaften Wilhelmtal und Korogwe.

Auf Grund des § 15 Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Das Schlachten von Haustieren (Kamelen, Rindern, Kälbern, Ziegen, Schafen und Schweinen) und zwar sowohl das gewerbsmässig wie das nicht gewerbsmässig betriebene, darf in den Ortschaften Wilhelmtal und Korogwe nur nach erfolgter Besichtigung durch den Fleischbeschauer oder seinen Vertreter in den dazu bestimmten Schlachthäusern und zu der vom Bezirksamt bekannten gegebenen Zeit vorgenommen werden. Die Anweisung der Schlachtstände erfolgt durch den vom Bezirksamt bestellten Fleischbeschauer oder bezw. seinen Vertreter. Das Bezirksamt ist ermächtigt, Schlachtungen ausserhalb des Schlachthauses zu gestatten.

§ 2. Sind zur Schlachtung bestimmte Haustiere durch Unfall oder Krankheit unfähig zum Gehen, so kann nach Eintreffen des alsbald zu benachrichtigenden Fleischbeschauers oder seines Vertreters an Ort und Stelle die Schlachtung vorgenommen werden. Steht zu befürchten, dass das Tier bis zum Eintreffen des Fleischbeschauers oder seines Vertreters verenden, oder das Fleisch an Wert wesentlich verlieren werde, oder macht die Art des Unglücksfalles die sofortige Tötung notwendig, so ist vorherige Schlachtung (erlaubt) gestattet.

Von der erfolgten Notschlachtung ist der Fleischbeschauer bezw. sein Vertreter umgehend zu benachrichtigen.

Die Fleischbeschau findet auch in diesen Fällen nach Massgabe der für das Schlachthaus gültigen Bestimmungen statt.

§ 3. Eine Zerlegung der geschlachteten Tiere vor der amtlichen Beschau ist nur unter der Bedingung zulässig, dass die einzelnen Teile einschliesslich Eingeweide so aufbewahrt werden, dass ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern ausser Zweifel steht.

§ 4. Gesund befundene Fleischteile dürfen nach erfolgter Abstempelung mit den dazugehörigen gesund befundenen Organen aus dem Schlachthaus entfernt und zu menschlichem Genuss verwandt werden. Krank befundene Fleischteile und Organe werden ohne Entschädigung vernichtet. Bedingt taugliches Fleisch darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es in Stücken von nicht über 4 kg Schwere gut durchgekocht worden ist.

§ 5. Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau wird nach den Grundsätzen des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und der dazu erlassenen Bundesratsbestimmungen von dem behördlich bestellten Fleischbeschauer oder seinem Vertreter ausgeübt.

§ 6. Beschwerden gegen die vom Fleischbeschauer oder seinem Vertreter getroffene Beurteilung der Genussstauglichkeit sind bei der Veterinärdienststelle, der die endgültige Entscheidung zusteht, zulässig. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Beschwerdeführer zu tragen.

§ 7. Die Schlächter sind verpflichtet, den Anordnungen des Fleischbeschauers über Schlachtung, Behandlung des Fleisches und Reinigung der benutzten Schlachtstände nachzukommen.

Bei Beschwerden über diesbezügliche Anordnungen des Fleischbeschauers ist das Bezirksamt zuständig.

§ 8. Für die Untersuchung und Schlachtung werden Gebühren erhoben, deren Höhe vom Bezirksamt festgesetzt und bekannt gegeben wird.

§ 9. Rohes Fleisch darf nur in ganzen oder halben Tierkörpern in die Ortschaften Wilhelmstal und Korogwe eingeführt werden und unterliegt in be-

zug auf Untersuchung und Gebührenabgabe den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund derselben von dem Bezirksamt der Veterinärdienststelle oder dem Fleischbeschauer getroffenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Geldstrafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Die Bestrafung der Eingeborenen und der ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen erfolgt gemäss Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896. (Kolonialblatt Seite 241.)

§ 11. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1912 in Kraft.

Daressalam, den 2. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee

J. No. 20778/12. V. B.

## Verordnung

betreffend Abänderung des Zolltarifs.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 (Kolonialblatt No. 22) wird vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verordnet:

In dem Tarif B zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 ist die Ziffer 11 „Nelken und Nelkenstengel, Pfeffer“ zu streichen. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihres Bekanntwerdens auf den einzelnen Zollstellen in Kraft.

Daressalam, den 28. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. No. 21448/12. IV.